



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Dezember 2025

Achtzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 58

**Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung
der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2025

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/80/537, Ziff. 15)*]

80/98. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

*nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung
der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für
das Jahr 2025¹,*

*in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völ-
ker auf Selbstbestimmung,*

*unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Vierte Internationale
Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus²,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und
1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, unter Hervorhebung des Grundsatzes VI der Anlage
zu Resolution 1541 (XV) sowie unter Hinweis auf Resolution 75/123 vom 10. Dezem-
ber 2020 über die Vierte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,*

*sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abkommens von Nouméa³, in dem
unter anderem unterstrichen wird, wie wichtig es ist, zeitnah Befugnisse und Fähigkeiten
von der Verwaltungsmacht auf die Bevölkerung Neukaledoniens zu übertragen,*

¹ *Official Records of the General Assembly, Eightieth Session, Supplement No. 23 (A/80/23).*

² [A/80/80](#).

³ [A/AC.109/2114](#), Anhang.



erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um eine ausgewogene politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

unter Hinweis auf die friedliche Durchführung des ersten und zweiten Referendums über die Selbstbestimmung in Neukaledonien am 4. November 2018 beziehungsweise am 4. Oktober 2020, bei denen im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa und den jeweiligen Beschlüssen des Ausschusses der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa vom März 2018 und vom November 2019 die folgende Frage gestellt wurde: „Möchten Sie, dass Neukaledonien die volle Souveränität erlangt und unabhängig wird?“,

sowie unter Hinweis auf die vom 26. Mai bis 1. Juni 2021 in Paris abgehaltenen Treffen zwischen der Verwaltungsmacht und den politischen Parteien Neukaledoniens,

Kenntnis davon nehmend, dass am 12. Dezember 2021 nach dem Beschluss der Verwaltungsmacht von Juni 2021 in Neukaledonien das dritte Referendum über die Selbstbestimmung abgehalten wurde, sowie von den damit verbundenen Herausforderungen und den über die Ergebnisse geäußerten Bedenken,

unter Hinweis auf den Bericht über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien⁴, den der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker im Anschluss an seinen Besuch in dem Gebiet im Februar 2011 dem Menschenrechtsrat auf seiner vom 12. bis 30. September und am 21. Oktober 2011 abgehaltenen achtzehnten Tagung vorgelegt hat, und betonend, wie wichtig es ist, auf Bedenken im Zusammenhang mit den Menschenrechten des indigenen kanakischen Volkes zu reagieren, unter anderem durch die Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten zwischen den drei Provinzen des Gebiets,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region, einschließlich durch die Aufnahme neukaledonischer Delegierter in die französischen diplomatischen und konsularischen Missionen in der Region,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des neunzehnten Gipfeltreffens der politischen Führungsverantwortlichen der Melanesischen Speerspitzengruppe, das vom 19. bis 21. Juni 2013 in Nouméa abgehalten wurde und erstmals in der Geschichte unter dem Vorsitz der Kanakischen und sozialistischen Front der nationalen Befreiung stand, einschließlich der Erklärung der Führungsverantwortlichen der Gruppe, in der das nachdrückliche Bekenntnis zur Selbstbestimmung Neukaledoniens im Einklang mit der Charta und dem Abkommen von Nouméa bekräftigt und erneut Unterstützung, einschließlich technischer Hilfe, zugesagt wurde, und unter Kenntnisnahme des Kommuniqués des Gipfeltreffens der politischen Führungsverantwortlichen der Melanesischen Speerspitzengruppe, das aus ihrem Treffen am 23. und 24. August 2023 in Port Vila hervorging und in dem vereinbart und bekräftigt wurde, dass die Aufnahme Neukaledoniens als Gebiet ohne Selbstregierung in die

⁴ [A/HRC/18/35/Add.6](#), Anlage.

Liste der Vereinten Nationen der zu entkolonialisierenden Gebiete geschützt und aufrechterhalten wird,

sowie unter Hinweis auf die Aufnahme Neukaledoniens als Vollmitglied des Pazifikinsel-Forums auf der siebenundvierzigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums, die vom 8. bis 10. September 2016 in Pohnpei (Föderierte Staaten von Mikronesien) stattfand,

ferner unter Hinweis auf den Briefwechsel zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und dem Sekretariat der Melanesischen Speerspitzengruppe über den Austausch von Informationen über Neukaledonien,

eingedenk dessen, dass Neukaledonien nach der Abhaltung des dritten Referendums über die Selbstbestimmung am 12. Dezember 2021 in die kritischste Phase seiner politischen Entwicklung eingetreten ist, eine Phase, in der die Vereinten Nationen die Lage in dem Gebiet weiterhin genau verfolgen müssen, um der Bevölkerung Neukaledoniens dabei zu helfen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Erlangung der vollen Selbstregierung, im Einklang mit den in der Charta und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegten Zielen auszuüben⁵,

unter Kenntnisnahme der Zusage aller Interessenträger in Neukaledonien und der Verwaltungsmacht, in der Zukunft einen transparenten und alle Seiten einschließenden Dialog über den künftigen Status des Gebiets zu führen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Treffen, die am 28. Oktober 2022 und vom 11. bis 14. April 2023 in Paris abgehalten wurden, sowie von den Besuchen auf Ministerial- und hoher Ebene in Neukaledonien vom 12. bis 15. September und vom 28. November bis 4. Dezember 2022, vom 2. bis 8. März und vom 1. bis 5. Juni 2023 sowie am 23. Mai 2024,

unter Hinweis auf die Charta des kanakischen Volkes, das gemeinsame Fundament der grundlegenden Werte und Prinzipien der kanakischen Zivilisation, die im April 2014 von den traditionellen Behörden, den Großen Oberhäuptern, den Oberhäuptern, den Vorsitzenden der Bezirksräte und den Vorsitzenden der Räte der Klanoberhäupter als den alleinigen traditionellen Hütern des kanakischen Volkes Neukaledoniens verkündet wurde, und Kenntnis nehmend von dem Anliegen der Versammlung der verschiedenen traditionellen Räte der Kanaken (Customary Senate), dass ihre Interessen in Angelegenheiten, die für die indigene Bevölkerung Neukaledoniens von Bedeutung sind, von der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung angemessen berücksichtigt werden sollen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2014 und 2018 zwei Besuchsdelegationen nach Neukaledonien entsandten, die auch Paris besuchten, und der jeweilige Bericht der Besuchsdelegationen des Sonderausschusses⁶ veröffentlicht wurde,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Kooperation der Verwaltungsmacht im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Neukaledonien, einschließlich ihrer Ermöglichung der Besuchsdelegationen 2014 und 2018, und von der Vereinbarung über die nächste Besuchsdelegation sowie von der Durchführung der Referenden über die Selbstbestimmung in Neukaledonien am 4. November 2018, 4. Oktober 2020 und 12. Dezember 2021 im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa,

unter Hinweis auf die erfolgreiche Abhaltung von Provinzwahlen in Neukaledonien am 12. Mai 2019,

⁵ Resolution 1514 (XV).

⁶ A/AC.109/2014/20/Rev.1 und A/AC.109/2018/20.

sowie unter Hinweis auf die Informationen, die den Pazifischen und Karibischen Regionalseminaren über die Durchführung der Dritten und der Vierten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus seit 2014 vorgelegt wurden, einschließlich des vom 21. bis 23. Mai 2025 in Dili abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, und auf die vom Sonderausschuss angenommenen einschlägigen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von den Informationen, die die Verwaltungsmacht bei den Pazifischen Regionalseminaren 2022, 2023 und 2025 und bei den Karibischen Regionalseminaren, die vom 14. bis 16. Mai 2024 in Caracas, vom 25. bis 27. August 2021 im Verwaltungsbezirk Saint John (Dominica), vom 2. bis 4. Mai 2019 in Grand Anse (Grenada) und vom 16. bis 18. Mai 2017 in Kingstown abgehalten wurden, bereitstellte, sowie von den Informationen über die Entwicklungen in dem Gebiet, die die Parteien Neukaledoniens bei den Seminaren 2017, 2022, 2023, 2024 und 2025 bereitstellten, unter anderem über das erste Referendum über die Selbstbestimmung, und von den vom Seminar 2017 angenommenen Empfehlungen, die dem Bericht des Sonderausschusses für 2017⁷ als Anhang beigelegt sind,

in Kenntnis der Probleme, die im Verlauf der Provinzwahlen 2014 auftraten, insbesondere was die Arbeit der Sonderverwaltungskommissionen bei der Aktualisierung des Sonderwählerverzeichnisses, das Nichtvorhandensein des zusätzlichen Wählerverzeichnisses von 1998 und die Nichtverfügbarkeit des allgemeinen Wählerverzeichnisses von 1998 vor 2014 anbelangt, und ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Referendum über die Selbstbestimmung, und Kenntnis nehmend von den positiven Fortschritten, die seit 2014 beim Wahlvorgang für das Referendum über die Selbstbestimmung erzielt wurden,

darin *erinnernd*, dass die Verwaltungsmacht die Abteilung Wahlhilfe der ehemaligen Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der gegenwärtigen Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung eingeladen hat, im Mai 2016 und in den darauffolgenden Jahren Wahlsachverständigenmissionen nach Neukaledonien zu entsenden, um die Arbeit der Sonderverwaltungskommissionen und des beratenden Sachverständigenausschusses zur Erstellung und Überarbeitung des Sonderwählerverzeichnisses, insbesondere auch für die am 4. November 2018, 4. Oktober 2020 und 12. Dezember 2021 in Neukaledonien abgehaltenen Referenden über die Selbstbestimmung, im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa zu beobachten,

sowie daran *erinnernd*, dass die Verwaltungsmacht dem Sonderausschuss den Schlussbericht der 2016 nach Neukaledonien entsandten Wahlsachverständigenmission sowie die Liste der von der Verwaltungsmacht durchgeführten Maßnahmen in Umsetzung der Empfehlungen der Mission übermittelt hat,

mit ernster Besorgnis Kenntnis davon nehmend, dass es in Neukaledonien im Mai 2024 infolge der abweichenden Ansichten der verschiedenen Interessenträger in Neukaledonien, einem Gebiet ohne Selbstregierung, und der Verwaltungsmacht Frankreich hinsichtlich der Reformen der Wahlliste für die Provinzwahlen in Neukaledonien und die potenziellen Auswirkungen auf die politische Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen Neukaledoniens, insbesondere des kanakischen Volkes, zu einem tragischen Ausbruch von Gewalt und Spannungen kam, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der maßgeblichen Parteien, die Lage zu deeskalieren, den Frieden und die Sicherheit wiederherzustellen und sich der sozioökonomischen Lage in dem Gebiet anzunehmen,

unter Kenntnisnahme der gemeinsamen Erklärung der politischen Führungsverantwortlichen der Melanesischen Speerspitzengruppe über den Entkolonialisierungsprozess und die politische Lage in Neukaledonien, die angesichts der fragilen Sicherheitslage in

⁷ Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 23 (A/72/23).

Neukaledonien am 17. Juli 2024 am Rande des Treffens der politischen Führungsverantwortlichen der Pazifikinseln in Tokio abgegeben wurde,

unter Hinweis auf das am 29. August 2024 in Vava'u (Tonga) herausgegebene Communiqué des dreiundfünfzigsten Pazifikinsel-Forums, in dem der Präsident der Regierung Neukaledoniens die politischen Führungsverantwortlichen des Pazifiks über die Lage in Neukaledonien unterrichtete und diese ihre anhaltende Forderung nach Ordnung und Stabilität in Neukaledonien bekräftigten,

Kenntnis nehmend von der Mission auf hoher Ebene des Troika Plus des Forums in Neukaledonien vom 27. bis 29. Oktober 2024, die von den Grundsätzen des Pazifischen Weges (Pacific Way) geleitet war und das Ziel hatte, durch die Förderung des friedlichen Dialogs, der Stabilität und der Deeskalation der Spannungen zur Unterstützung der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und Neukaledonien Informationen zu sammeln und die Lage in Neukaledonien besser zu verstehen,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass die Bevölkerung Neukaledoniens es für wichtig und notwendig erachtet, dass die Verwaltungsmacht durch eine Aufklärungskampagne Klarheit hinsichtlich der möglichen Referendumsergebnisse schafft, und von den einschlägigen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht seit 2018 zu diesem Zweck ergriffen hat,

unter Hinweis auf das Ersuchen des Ausschusses der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa, den Entkolonialisierungsprozess und das Ergebnis des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu prüfen,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Bevölkerung des Gebiets dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

unter Kenntnisnahme des begrüßenswerten Engagements der Verwaltungsmacht auf Ministerialebene, am 7. Februar 2022, am 19. Mai 2023 und am 12. April 2024 Konsultationen in New York mit dem Präsidium des Sonderausschusses über die laufenden Entwicklungen in Neukaledonien abzuhalten,

1. *billigt erneut* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2025;

2. *erklärt erneut ihre Unterstützung* für die Berichte, Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der 2014 und 2018 nach Neukaledonien entsandten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen;

3. *dankt* der Verwaltungsmacht und der Regierung Neukaledoniens *erneut* für die enge Zusammenarbeit mit den Besuchsdelegationen und die ihnen gewährte Hilfe;

4. *begrüßt* den Besuch der Mission auf hoher Ebene der Troika Plus des Forums in Neukaledonien vom 27. bis 29. Oktober 2024 im Einklang mit dem Communiqué des dreiundfünfzigsten Pazifikinsel-Forums und sieht ihrem Bericht mit Interesse entgegen;

5. *bekräftigt*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung Neukaledoniens ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und auf faire Weise zu bestimmen, und fordert in diesem Zusammenhang die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für das Gebiet auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres

politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

6. *stellt fest*, dass anhaltende Besorgnis über die im Verlauf der Provinzwahlen aufgetretenen Probleme hinsichtlich der nach wie vor unterschiedlichen Auslegungen der Bestimmungen zum eingeschränkten Wählerkreis und des Einspruchsverfahrens bei der Wählerregistrierung zum Ausdruck gebracht wurde, und legt der Verwaltungsmacht und der Bevölkerung Neukaledoniens nahe, sich darum zu bemühen, den Anliegen aller Interessenträger nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen in dem Gebiet und in Frankreich auf gütliche und friedliche Weise Rechnung zu tragen und gleichzeitig das Abkommen von Nouméa dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten und einzuhalten;

7. *fordert* alle Interessenträger in Neukaledonien *nachdrücklich* auf, äußerste Zurückhaltung zu üben, um eine weitere Eskalation der ohnehin schon angespannten Lage zu verhindern, auch indem die Strafverfolgungsbehörden in Neukaledonien darauf achten, in der gegenwärtigen Situation verhältnismäßig zu agieren;

8. *erinnert* an die friedliche Durchführung der Referenden über die Selbstbestimmung am 4. November 2018 und am 4. Oktober 2020 im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa, bei denen im ersten Referendum 56,67 Prozent gegen und 43,33 Prozent für die volle Souveränität und Unabhängigkeit und im zweiten Referendum 53,26 Prozent gegen und 46,74 Prozent für die volle Souveränität und Unabhängigkeit stimmten, und verweist auf die Abhaltung des dritten Referendums über die Selbstbestimmung am 12. Dezember 2021 unter herausfordernden Bedingungen, darunter die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und der Boykott des Referendums durch Teile der bei den Referenden stimmberechtigten Bevölkerung, bei dem bei einer Wahlbeteiligung von 43,87 Prozent 96,50 Prozent gegen und 3,50 Prozent für die volle Souveränität und Unabhängigkeit stimmten;

9. *erinnert außerdem* an den Beschluss der Verwaltungsmacht, das dritte Referendum über die Selbstbestimmung in Neukaledonien am 12. Dezember 2021 abzuhalten, und fordert die Verwaltungsmacht und alle maßgeblichen Interessenträger in Neukaledonien erneut auf, die friedliche, faire, gerechte und transparente Durchführung der nächsten Schritte des Selbstbestimmungsprozesses im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa zu gewährleisten;

10. *begrüßt*, dass der Entwurf für ein Verfassungsgesetz über das Wählerverzeichnis für die Provinzwahlen⁸ im Juni 2024 ausgesetzt wurde;

11. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern Neukaledoniens in Partnerschaft mit der Verwaltungsmacht mit dem Ziel, eine umfassende Einigung über die institutionelle Zukunft Neukaledoniens zu erzielen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den Dialog auf eine friedliche, transparente und inklusive Weise fortzusetzen, die den Bestrebungen aller Parteien gerecht wird;

12. *ist der Auffassung*, dass angemessene Maßnahmen wichtig sind, um im Zuge der bevorstehenden Konsultationen zwischen allen Interessenträgern im Gebiet die volle Selbstregierung zu erreichen;

⁸ Projet de loi constitutionnelle portant modification du corps électoral pour les élections au congrès et aux assemblées de province de la Nouvelle-Calédonie.

13. *begrüßt* in dieser Hinsicht den kontinuierlichen politischen Dialog auf hoher Ebene und die von den Vertragsparteien des Abkommens von Nouméa nach Treu und Glauben eingegangene Verpflichtung, nach dem Abkommen von Nouméa einen Weg zur Erlangung der im Abkommen vorgesehenen vollen Selbstregierung zu finden;

14. *erinnert* an das Ergebnis der am 3. Oktober 2014 abgehaltenen zwölften Tagung des Ausschusses der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa, in dem unter anderem die Entschlossenheit der Verwaltungsmacht betont wurde, es dem Volk Neukaledoniens zu ermöglichen, seinen künftigen Status mittels eines fairen, glaubwürdigen, demokratischen und transparenten Selbstbestimmungsprozesses im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa zu bestimmen;

15. *verweist mit Interesse* auf die am 5. Juni 2015, 2. November 2017, 27. März 2018, 14. Dezember 2018 und 10. Oktober 2019 in Paris einberufenen außerordentlichen Tagungen des Ausschusses der Unterzeichner über den Selbstbestimmungsprozess Neukaledoniens und insbesondere auch über das Wählerverzeichnis für das Referendum und damit zusammenhängende Fragen;

16. *fordert* Frankreich, die Verwaltungsmacht, *auf*, unter Berücksichtigung der Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegationen eine weitere Stärkung des Aufklärungsprogramms zu erwägen, mit dem Ziel, die Bevölkerung Neukaledoniens über das Wesen der Selbstbestimmung zu informieren und sie so besser auf eine künftige Entscheidung in der Angelegenheit vorzubereiten, und ersucht den Sonderausschuss, diesbezüglich jede verfügbare Hilfe zu gewähren;

17. *empfiehlt* der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht und der Regierung Neukaledoniens die Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Besuchsdelegationen zur entsprechenden Beschlussfassung;

18. *begrüßt und anerkennt*, dass die Verwaltungsmacht gegenüber dem Sonderausschuss ihre Bereitschaft bekräftigt hat, eine neue Besuchsdelegation in Neukaledonien zu ermöglichen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Besuchsdelegation so bald wie praktisch möglich durchzuführen;

19. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich* auf, im Interesse der Bevölkerung Neukaledoniens und im Rahmen des Abkommens von Nouméa ihren Dialog in einem Geist der Harmonie und der gegenseitigen Achtung fortzuführen, um auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, einschließlich der Erlangung der vollen Selbstregierung im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter die Resolutionen [1514 \(XV\)](#) und [1541 \(XV\)](#), der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, aufbauend auf dem Grundsatz, dass es Sache der Bevölkerung Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

20. *bekräftigt* ihre Resolutionen [68/87](#) vom 11. Dezember 2013 und [69/97](#) vom 5. Dezember 2014, in denen die Generalversammlung unter anderem erneut erklärte, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Versammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

21. *begrüßt* die von der Verwaltungsmacht ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta verlangten Informationen zu übermitteln, insbesondere die am 12. Dezember 2023 übermittelten Unterlagen über die jüngsten Entwicklungen in Neukaledonien;

22. *nimmt Kenntnis* von der vom kanakischen Volk bekundeten anhaltenden Besorgnis angesichts seiner Unterrepräsentation in den Regierungs- und Sozialstrukturen, nicht nachlassender Migrationsströme, der Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt und der Wichtigkeit, bei der Erschließung natürlicher Ressourcen lokale Eigentumsrechte und Gerechtigkeit zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig es ist, zeitnah auf diese Besorgnis einzugehen;

23. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich* auf, wirksame Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die das unveräußerliche Recht der Bevölkerung Neukaledoniens auf ihre natürlichen Ressourcen sichern und garantieren, und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmacht, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Bevölkerung Neukaledoniens zu schützen;

24. *lobt* das Programm „Kader für die Zukunft“ und regt an, die Fortbildung und den Kapazitätsaufbau hochrangiger Führungskräfte im öffentlichen und privaten Sektor in dem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die laufende Übertragung von Befugnissen seitens der Regierung Frankreichs an Neukaledonien, weiter zu verstärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Übertragung von Befugnissen im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa erfolgt;

25. *verweist* auf die Beobachtungen und Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker über die Situation des kanakischen Volkes in Neukaledonien, die im Lichte der einschlägigen internationalen Standards mit dem Ziel formuliert wurden, die laufenden Maßnahmen zur Förderung der Rechte des kanakischen Volkes im Kontext der Durchführung des Abkommens von Nouméa und des von den Vereinten Nationen unterstützten Entkolonialisierungsprozesses voranzubringen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Neukaledonien auch weiterhin wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren, nachdem das Gebiet sein Recht auf Selbstbestimmung ausgeübt hat;

27. *begrüßt* die Stärkung der von der Verwaltungsmacht unternommenen Initiativen für wirtschaftlichen und sozialen Ausgleich und fordert nachdrücklich ihre Fortsetzung in allen Bereichen und Gemeinschaften des Gebiets, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der indigenen kanakischen Bevölkerung;

28. *betont*, wie wichtig es ist, die im Abkommen von Nouméa vorgesehene zeitnahe Übertragung der Zuständigkeiten von der Verwaltungsmacht auf Neukaledonien zu gewährleisten;

29. *legt* der Verwaltungsmacht *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Neukaledoniens Schutzbestimmungen und Garantien für das unveräußerliche Recht der Bevölkerung des Gebiets auf den Besitz ihrer natürlichen Ressourcen, den Zugang dazu, deren Nutzung und Bewirtschaftung, einschließlich der Eigentumsrechte für ihre zukünftige Erschließung, aufrechtzuerhalten und zu verbessern;

30. *erinnert* an die Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen werden kann, und nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union sowie dem Europäischen Entwicklungsfonds;

31. *erinnert außerdem* daran, dass die Kanakische und sozialistische Front der nationalen Befreiung den Vorsitz der Melanesischen Speerspitzengruppe übernahm, dass die Tagungen der Amtsträgerinnen und Amtsträger und Führungsverantwortlichen der Gruppe im

Juni 2013 erstmals in Neukaledonien abgehalten wurden, dass die Kanakische und sozialistische Front der nationalen Befreiung ihren Vorsitz der Gruppe im Juni 2015 erfolgreich abschloss und dass im Februar 2013 am Sitz des Sekretariats der Gruppe in Port Vila das Büro der Kanakischen und sozialistischen Front der nationalen Befreiung eröffnet wurde;

32. *anerkennt* den Beitrag, den das Jean-Marie-Tjibaou-Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

33. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

34. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die aus Neukaledonien stammenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der seit Mai 2014 abgehaltenen Pazifischen und Karibischen Regionalseminare über die Durchführung der Dritten und der Vierten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus vorbrachten, darunter Informationen über die im sozialen, wirtschaftlichen, politischen und Umweltbereich erzielten Fortschritte und über die gezielteren Anstrengungen, die insbesondere in Bezug auf die Ausgleichsinitiativen und die Probleme mit den Wählerverzeichnissen zum langfristigen gemeinsamen und gegenseitigen Nutzen aller Neukaledonierinnen und Neukaledonier notwendig sind, und fordert die Verwaltungsmacht und die Regierung Neukaledoniens nachdrücklich auf, der Behandlung dieser Fragen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

35. *anerkennt* die friedliche Abhaltung von Provinzwahlen in Neukaledonien am 12. Mai 2019, die vorangegangenen Kommunalwahlen und die anschließenden Bemühungen, eine neue Regierung Neukaledoniens zu bilden, und legt allen Interessenträgern nahe, sich konstruktiv für die Weiterentwicklung Neukaledoniens für alle zu engagieren, einschließlich durch die Achtung und Einhaltung des Abkommens von Nouméa;

36. *begrüßt* die erneute Entscheidung der Verwaltungsmacht, die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung zu bitten, eine Mission durchzuführen, um die Arbeit der Sonderverwaltungscommissionen und des beratenden Sachverständigenausschusses zur Erstellung und Überarbeitung des Sonderwählerverzeichnisses zu beobachten, sieht der Prüfung ihrer Empfehlungen mit Interesse entgegen und legt der Verwaltungsmacht ferner nahe, die diesbezügliche Arbeit zu erleichtern;

37. *verweist erneut* auf die Bedeutung der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht der Verwaltungsmacht vom 1. Juni 2023 über ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der vom Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa geforderten Prüfung des Entkolonialisierungsprozesses und des Ergebnisses des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien;

38. *stellt fest*, dass Neukaledonien sich seit 2020 durch die COVID-19-Pandemie bedingten sozioökonomischen, gesundheitsbezogenen und damit zusammenhängenden Herausforderungen gegenüberstellt und dass die Regierung Neukaledoniens und die Verwaltungsmacht lobenswerte Anstrengungen unternehmen, die Ausbreitung des Virus in dem Gebiet zu verhindern und zu beenden, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, die Gewährung eines zeitnahen Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen für die Bevölkerung Neukaledoniens zu unterstützen;

39. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

40. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundachtzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

55. Plenarsitzung

5. Dezember 2025
